



43/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. Mai 2022

**Vorläufige Richtlinie
zur Durchführung von Berufungsverfahren
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 04.05.2022**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

1	Allgemeine Verfahrensregeln	3
1.1	Vertraulichkeit	3
1.2	Dokumentation des Schriftverkehrs und der Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern	3
1.3	Fristsetzungen für Rückäußerungen	3
2	Einrichtung von Professuren	4
2.1	Zuständigkeit	4
2.2	Ablauf	4
3	Ausschreibung	4
4	Berufungsbeauftragte	4
5	Zentrale Steuerung und Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern	5
5.1	Bewerbungsverfahren	5
5.2	Übernahme von Reisekosten der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber	5
6	Berufungskommission	5
6.1	Abstimmung in der Berufungskommission	5
6.2	Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern	5
6.3	Beteiligung gesetzlicher Beauftragter	6
6.4	Externe Mitglieder	6
6.4.1	Einbeziehung der Hochschulen des UAS7 e.V.	6
6.4.2	Status der externen Mitglieder	6
6.4.3	Übernahme von Reisekosten für die externen Mitglieder	6
6.5	Ablauf des Auswahlverfahrens	6
7	Dokumentation des Verfahrens	7
7.1	Protokolle	7
7.2	Auskunftsblatt	7
7.3	Bericht über die Arbeit der Berufungskommission	7
7.4	Vergleichende Gutachten	7
7.5	Formular Berufungsvorschlag	8
8	Abstimmung im Fachbereichsrat	8
8.1	Mitwirkung	8
8.2	Beschlussfähigkeit des erweiterten Fachbereichsrats	9
8.3	Abstimmungsverfahren, Mehrheiten	9
8.4	Abstimmung über die Gutachten	9
9.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10
	Anlage	11
	Datenblatt für eine ausgeschriebene Professur	11

Vorläufige Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 04.05.2022

Aufgrund § 3 Abs. 2 der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.04.2022 (Berufungsordnung) hat der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin folgende vorläufige Richtlinie erlassen:

1 Allgemeine Verfahrensregeln

1.1 Vertraulichkeit

Alle mit den Berufungsvorgängen befassten Personen, insbesondere die Mitglieder der Berufungskommission, sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet. Personenbezogene Daten über Bewerbungslage, Einladungen, evtl. Chancen oder Listenvorschläge dürfen nicht mitgeteilt werden. Dies gilt auch innerhalb der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Personen.

1.2 Dokumentation des Schriftverkehrs und der Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern

Jeglicher Schriftverkehr mit den Bewerberinnen und Bewerbern und geführte Telefonate sind lückenlos und sorgfältig zu dokumentieren.

Bewerberinnen und Bewerber können sich über den Fortgang des Verfahrens über den Berufungsmonitor informieren.

1.3 Fristsetzungen für Rückäußerungen

Um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, sollten in der Korrespondenz mit den Bewerberinnen und Bewerbern Fristen für Rückäußerungen gesetzt werden. Bei drohender starker Verzögerung des Verfahrens (z. B. durch fehlende Rückäußerungen, erhebliche Terminprobleme der Bewerberinnen und Bewerber) kann die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission im Fachbereichsrat beantragen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die Fristen oder Zeitvorschläge nicht einhalten, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend zu unterrichten.

2 Einrichtung von Professuren

2.1 Zuständigkeit

Für die Einrichtung von Professuren ist die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig.

2.2 Ablauf

Die Dekaninnen und Dekane stellen in der Regel 24 Monate vor Freiwerden der Stelle unter Einbeziehung des Fachbereichsrates einen Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Besetzung der Stelle. Die Fachbereiche werden rechtzeitig von der Personalabteilung auf das anstehende Freiwerden der Stelle hingewiesen. Der Antrag enthält Angaben darüber, ob es sich um eine Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich handelt, um wessen Nachfolge es sich handelt, über die bisherige und künftig gewünschte Zweckbestimmung sowie den Nachweis, dass das Mitzeichnungsverfahren über die Kanzlerin oder den Kanzler, dass die Stelle verfügbar ist, abgeschlossen wurde. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in Zusammenarbeit mit der Kommission für Entwicklungsplanung nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Zweckbestimmung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

Über die Zweckbestimmung entscheidet der Akademischen Senat abschließend.

3 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt gemäß § 5 der Berufsordnung. Die Professur wird öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Sofern mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass für die Zweckbestimmung in absehbarer Zukunft englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden sollen, kann auf eine internationale Ausschreibung verzichtet werden.

In den Printmedien erfolgt eine verkürzte Ausschreibung, die die Zweckbestimmung sowie einige wenige Anstriche umfasst. Sie enthält einen Verweis auf die ausführliche Ausschreibung, die auf der Webseite der HWR Berlin veröffentlicht wird.

4 Berufsbeauftragte

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine oder mehrere Berufsbeauftragte. Diese beraten die am Berufungsverfahren beteiligten Hochschulmitglieder im Hinblick auf die Durchführung des Berufungsverfahrens und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in formalen und organisatorischen Fragen. Sie können an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen.

5 Zentrale Steuerung und Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern

5.1 Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird digital über die Bewerbungsmanagementsoftware BITE durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über BITE eine standardisierte Eingangsbestätigung.

Die weitere Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Es ist zu beachten, dass an die Bewerberinnen und Bewerber vor Ruferteilung keinerlei Informationen über Listenplatzierungen gegeben werden dürfen.

Nach Abschluss des internen Verfahrens (Stellungnahme des Akademischen Senats) übernimmt die Personalabteilung/Team Berufungsverfahren die Weiterleitung an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sowie die abschließende Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern.

5.2 Übernahme von Reisekosten der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber

Die Übernahme von Reisekosten erfolgt nach der Verwaltungs- und Rechtsvorschrift „Regelung über die Reisekostenerstattung für Vorstellungsgespräche“ des Bundesreisekostengesetzes (Teil C).

Die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Anwendung des Regelwerkes mit dem Einladungsschreiben hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt ihnen hierfür ein Reisekostenabrechnungsfeld zur Verfügung und weist sie darauf hin, dass die Reisekostenabrechnung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat.

6 Berufungskommission

6.1 Abstimmung in der Berufungskommission

Die Abstimmung in der Berufungskommission erfolgt nach § 47 BerlHG, jedoch findet Abs. 4 Satz 2 gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG keine Anwendung, d. h., dass in der Berufungskommission nicht stets geheim abzustimmen ist.

6.2 Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern

Die Berufungskommission achtet auf die mögliche Befangenheit von Mitgliedern und schafft ggf. umgehend Abhilfe. Sie ist zu verantwortungsvollem Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern verpflichtet. Die Kriterien der §§ 20 und 21 VwVfG sowie § 7 der Berufsordnung zur Befangenheit sind hierbei zu beachten.

Wird festgestellt, dass ein Mitglied der Berufungskommission befangen ist, muss es die Berufungskommission verlassen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter rückt nach. Ein Vorgehen, nach dem das befangene Mitglied der Berufungskommission sich lediglich bei Diskussionen und Abstimmungen zu der Person, bei der eine Befangenheit besteht, enthält, ist nicht zulässig.

6.3 Beteiligung gesetzlicher Beauftragter

Am Auswahlverfahren sind grundsätzlich die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 Abs. 6 und Abs. 7 BerLHG zu beteiligen. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX), sofern sich schwerbehinderte Personen auf die ausgeschriebene Professur beworben haben.

6.4 Externe Mitglieder

6.4.1 Einbeziehung der Hochschulen des UAS7 e.V.

Als externe Mitglieder (im Sinne von § 6 Abs. 2 der Berufsordnung) sollen vorrangig Professorinnen und Professoren der Hochschulen des UAS7 e. V. eingesetzt werden. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan wird hierfür aus dem Kreis der Hochschulen des UAS7 die Dekaninnen und Dekane der dortigen Fachbereiche kontaktieren.

6.4.2 Status der externen Mitglieder

Die externen Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission. Sie müssen fachlich einschlägig sein.

6.4.3 Übernahme von Reisekosten für die externen Mitglieder

Externen Mitgliedern sollen, sofern sie nicht ihren Wohnsitz in Berlin haben, die Reisekosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission erstattet werden.

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des aktuellen Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt ihnen hierfür ein Reisekostenabrechnungsformular zur Verfügung und weist sie darauf hin, dass die Reisekostenabrechnung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat. Die externen Mitglieder sind auf die Anwendung des Regelwerkes mit dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

Eine Vergütung ist für die externen Mitglieder nicht vorgesehen.

6.5 Ablauf des Auswahlverfahrens

Die Berufungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die Einreichung von Lehr- und Forschungskonzepten verlangen.

Die Themen für die Probelehrveranstaltungen sollen von der Berufungskommission für alle Bewerberinnen und Bewerber so gewählt werden, dass sie sich für eine Vergleichbarkeit der Lehrqualität eignen. Die Probelehrveranstaltung ist nach einheitlichen Kriterien von der Berufungskommission zu bewerten. Zusätzlich soll von den Studierenden eine Stellungnahme eingeholt werden.

Für das nicht öffentliche Kommissionsgespräch soll von der Berufungskommission ein Katalog von Fragen erstellt werden, die allen zu einer Probevorlesung Eingeladenen gestellt werden. Zusätzliche Fragen, die nur einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern gestellt werden, sind zulässig.

7 Dokumentation des Verfahrens

7.1 Protokolle

Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Abstimmungsergebnisse sind mit dem genauen Zahlenverhältnis, das auch das Ergebnis der Abstimmung der Professorinnen und Professoren gesondert ausweist, zu dokumentieren.

7.2 Auskunftsblatt

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird anhand der Selbstauskunft im Bewerbermanager BITE ein Auskunftsblatt generiert, aus dem die Erfüllung der formalen Qualifikation hervorgeht. Ein Muster des Auskunftsblattes ist als Anlage beigelegt. Die Mitglieder der Berufungskommission prüfen und ergänzen ggf. die Angaben.

7.3 Bericht über die Arbeit der Berufungskommission

Im Bericht sollen die Arbeits- und Entscheidungsschritte der Berufungskommission kurz, aber vollständig beschrieben werden. Dazu gehören auch die Konkretisierung der Anforderungen (Kriterienkatalog) an die ausgeschriebene Stelle und die inhaltlichen Gründe, welche die Auswahl der zu Probelehrveranstaltungen Eingeladenen bestimmt und schließlich zum konkreten Listenvorschlag geführt haben. Auch die Mitglieder der Berufungskommission sowie die genauen Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

Sollten sich Frauen beworben haben, die nicht berücksichtigt wurden, ist auf Wunsch der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung jeweils noch einmal gesondert darzustellen, weshalb diese Bewerberinnen aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

7.4 Vergleichende Gutachten

Das vergleichende Gutachten der Kommission ist die wichtigste Informations- und Bewertungsquelle, seine Konsistenz wird die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am ehesten in ihrer Entscheidung leiten.

Hier soll die Erfüllung der Anforderungen der Stelle durch die Bewerberinnen und Bewerber, die eine Probelehrveranstaltung gehalten haben, im Vergleich beschrieben werden. Die Gliederung enthält die Punkte wissenschaftlicher Werdegang, pädagogische Eignung, Forschungsschwerpunkt und wissenschaftliche Veröffentlichungen, Berufspraxis (innerhalb und außerhalb der Hochschule), Gesamturteil, und zu jedem Punkt werden die Qualifikationen der Personen dargelegt.

Die Berufungskommission holt vergleichende externe Gutachten über die Bewerberinnen und Bewerber, die eine Probelehrveranstaltung gehalten haben, von zwei Gutachterinnen und Gutachtern ein, die Professorin

oder Professor sein müssen. Auf Geschlechterparität soll, wenn möglich, geachtet werden. Es gelten die Befangenheitskriterien gemäß § 7 i. V. m. § 11 Abs. 2 der Berufsordnung.

Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten von der Berufungskommission folgende Unterlagen:

- Muster für das Gutachten
- Wortlaut des § 100 BerlHG
- Ausschreibungstext der Professur
- Kriterienkatalog der Berufungskommission
- Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Probevorlesung gehalten haben, einschließlich Auskunftsblatt
- Evaluation der Studierenden nach der Probelehrveranstaltung

Die Gutachten können in deutscher oder in englischer Sprache erstellt werden.

In keinem Fall darf den externen Gutachterinnen und Gutachtern eine Priorisierung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission mitgeteilt werden.

Es wird empfohlen, die Zeit bis zum Eintreffen der externen vergleichenden Gutachten zu nutzen und den Bericht der Berufungskommission der Berufungsbeauftragten oder dem Berufungsbeauftragten zur Prüfung zuzuleiten.

Bei der anschließenden Erstellung der Liste ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Einzelwertungen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers mit der Reihenfolge der Listenplätze übereinstimmt. In einem Fazit sollte abschließend das Gesamturteil durch die Wahl gut abgestufter Begriffe verdeutlicht werden.

7.5 Formular Berufungsvorschlag

Dem Berufungsvorschlag ist das ausgefüllte Formular der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung beizufügen. Punkt D ist mit den genauen Zahlen (m/w/gesamt) von der Berufungskommission auszufüllen. Ein Muster dieses Formulars ist als Anlage beigefügt.

8 Abstimmung im Fachbereichsrat

8.1 Mitwirkung

Alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs werden spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail über ihr Recht zur Mitwirkung an der Berufungsentscheidung im Fachbereichsrat (§ 70 Abs. 5 BerlHG) informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vom Dekanat bereitzustellen.

In der Sitzung des Fachbereichsrats sind vor Eröffnung des Tagesordnungspunktes die mitwirkenden Professorinnen und Professoren in eine gesonderte Anwesenheitsliste einzutragen. Nach Eröffnung der Diskussion über einen Berufungsvorschlag ist die Aufnahme weiterer Mitwirkender nicht mehr möglich.

Lehrkräfte der Hochschule, die sich auf die ausgeschriebene Stelle beworben haben, sind von der Mitwirkung an der Berufungsentscheidung ausgeschlossen und haben zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung des Fachbereichsrats zu verlassen.

8.2 Beschlussfähigkeit des erweiterten Fachbereichsrats

Für die Beschlussfähigkeit des um die mitwirkenden Professorinnen und Professoren erweiterten Fachbereichsrates gilt die Bedingung für den gewählten Fachbereichsrat ohne Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung, d. h. vier gewählte Mitglieder sind erforderlich. Da den Professorinnen und Professoren die Mitwirkung freigestellt ist, wird deren Anwesenheit bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht herangezogen.

8.3 Abstimmungsverfahren, Mehrheiten

Zunächst wird über den Vorschlag der Berufungskommission abgestimmt. Wenn dies nicht zu einem Berufungsvorschlag führt, erfolgt ggf. die Abstimmung über einen abweichenden Minderheitenvorschlag der Berufungskommission.

Die Abstimmung über einen Vorschlag erfolgt zunächst im gesamten erweiterten Fachbereichsrat ‚*uno actu*‘. Anschließend stimmen nur die Professorinnen und Professoren ab. Die Auszählung stellt das Ergebnis im erweiterten Fachbereichsrat und das Ergebnis in der Gruppe der Professorinnen und Professoren fest. Wenn nicht beide Ergebnisse eine Mehrheit ergeben (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), erfolgt eine zweite Abstimmung in gleicher Weise und ohne Veränderung des Abstimmungsgegenstandes. In einer dritten Abstimmung ist die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren (absolute Mehrheit) notwendig und hinreichend. Wird die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren erreicht, wird damit der Abstimmungsgegenstand zum endgültigen Berufungsvorschlag.

Ist in der dritten Abstimmung ein Beschluss zwar mit der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren, nicht jedoch mit der Mehrheit des gewählten Fachbereichsrats ohne der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung gefasst, kann der gewählte Fachbereichsrat ohne die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung mit seiner Mehrheit abweichend einen „weiteren Berufungsvorschlag“ beschließen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats vorlegen (Minderheitenschutz nach § 47 Abs. 3 BerlHG).

Wird in der dritten Abstimmung nicht die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren erreicht, hat der Abstimmungsgegenstand nicht zu einem Berufungsvorschlag geführt. Dann kann das gleiche Abstimmungsverfahren für einen anderen Berufungsvorschlag durchgeführt werden.

8.4 Abstimmung über die Gutachten

Nach der Abstimmung über die Berufsliste stimmt der Fachbereichsrat über das vergleichende Gutachten der Berufungskommission ab.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten der „Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.04.2022“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung von Berufungsverfahren an der HWR Berlin, Stand: 18.01.2011“ außer Kraft.

Anlage

Datenblatt für eine ausgeschriebene Professur



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

DATENBLATT

AUSGESCHRIEBENE PROFESSUR: «Offene_Stelle»

KONTAKTDATEN

«Anrede» «Titel» «Vorname» «Nachname»

Geburtsdatum: «Geburtsdatum»

«Straße» «Hausnummer», «Postleitzahl» «Wohnort»

E-Mail: «EMail_Adresse»

SCHWERBEHINDERUNG: «Schwerbehinderung»

AKADEMISCHER BILDUNGSWEG

Höchster Bildungsabschluss: «Höchster_Bildungsabschluss»

Hochschulstudium:

«Hochschulstudium»

«Hochschulabschluss»

Promotion: «Promotion»

Promotionsnote: «Note_Promotion»

Promotionsthema:

«Thema_Promotion»

Habilitation: «Habilitation»

Sprachkenntnisse: «Sprachkenntnisse»

Notizen / Kommentierungen Akademischer Bildungsweg

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BERUFSPRAXIS

INNERHALB DES HOCHSCHULBEREICHS

«inhs»

AUßERHALB DES HOCHSCHULBEREICHS

«aushs»

Notizen / Kommentierung Berufspraxis

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



PÄDAGOGISCHE EIGNUNG

Art der Lehrerfahrung: «Art_der_Lehrerfahrung»

Lehrtätigkeit an Hochschulen:

«Lehrtätigkeit_an_Hochschulen»

Dozententätigkeit in der Berufspraxis:

«Dozententätigkeit_in_der_Berufspraxis»

Notizen / Kommentierung Pädagogische Eignung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND WEITERE AKADEMISCHE LEISTUNGEN

Anzahl der Veröffentlichungen nach Art

Monographien	«Anzahl_Monographien»
Zeitschriftenartikel	«Anzahl_Zeitschriftenartikel»
Beiträge in Sammelbänden	«Anzahl_Beiträge_in_Sammelbänden»

Forschungsprojekte:

«Themen_der_Forschungsprojekte»

Drittmittelinwerbungen: «Höhe_der_Drittmittelinwerbung»

Sonstige akademische Leistungen:

«Beschreibung_der_sonstigen_akademischen_»

Notizen / Kommentierung Veröffentlichungen und weitere akademische Leistungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER EINSCHLÄGIGKEIT

(auszufüllen durch die Berufungskommission)

HOCHSCHULSTUDIUM

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PROMOTION (UND GGF. HABILITATION)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



ENGLISCHKENNTNISSE

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BERUFSERFAHRUNG INNERHALB DES HOCHSCHULBEREICHES

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BERUFSERFAHRUNG AUßERHALB DES HOCHSCHULBEREICHES

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PÄDAGOGISCHE EIGNUNG

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

EINLADUNG ZUR PROBELEHRVERANSTALTUNG:

Ja

Nein

Begründung, wenn „Nein“:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.